



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 27. Mai 2011  
Zl. B-901/270511/GK, Dr

GZ: BMF-111102/0025-II/3/2011

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden, und Entwurf eines Pflegefondsgesetz; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zum genannten Gesetzesvorhaben nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Eingangs dieser sehr kurz bemessenen Begutachtung zur Novelle des FAG 2008 und zur Schaffung eines Pflegefondsgesetzes wird noch einmal auf die dringende Notwendigkeit der frühestmöglichen finanziellen Entlastung der einzelnen Gemeinden durch die Mittel des Pflegefonds hingewiesen, die für die Unterzeichnung des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 eine essentielle Voraussetzung war.

Durch diese Entlastung der Haushalte soll es den Gemeinden erst ermöglicht werden können, die angestrebten länderweise ausgeglichenen Haushalte in den Jahren 2011 bis 2014 zu erreichen. Weiters wird auf unsere Stellungnahme vom 2. Mai 2011 (Zl. 001-4.2/020511/GK, DR) betreffend die notwendige Klärung weiterer wesentlicher Finanzierungsfragen sowie das Pflegefondsgesetz verwiesen.



## **Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2008**

### Dotierung der Siedlungswasserwirtschaft

Mit dem nun in Begutachtung gesandten Entwurf einer Änderung des FAG 2008 werden zwar in § 8 Abs. 5 (richtigerweise: § 9 Abs. 5) die Vorwegabzüge für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2014 festgelegt, es fehlt aber ein zusätzlicher Artikel zur Novelle des FAG 2008, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird. Damit die Verlängerung der FAG-Periode nicht zu einer eklatanten Finanzierungslücke in der Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2014 führt, muss – wie auch in vorangegangenen Verlängerungen von FAG-Perioden – dafür Sorge getragen werden, dass das Umweltförderungsgesetz entsprechend angepasst wird. Um die erforderlichen Sanierungen und Maßnahmen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung durchführen zu können bedarf es einer Anhebung des Gesamtzusagerahmens bis 2014 um zumindest € 95 Mio.

Wiederholt haben wir darauf verwiesen, dass im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011 unter anderem das Umweltförderungsgesetz in der Weise geändert wurde, dass der ursprünglich vereinbarte Zusagerahmen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft bis 2013 drastisch von € 630 Mio. auf € 355 Mio. gekürzt wurde. Anlass dieser Maßnahme war neben der Budgetkonsolidierung der Rückgang der Projektansuchen infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise. Aus dem Investitionsrückgang der letzten Jahre darf aber gerade nicht der Schluss gezogen werden, dass sich diese Entwicklung in den Folgejahren fortsetzen wird.

Der Österreichische Gemeindebund fordert, dass diese dringend notwendige Anpassung dieses Materiengesetzes zügig umgesetzt wird.

### Landespflegegeld

Hinsichtlich der „Verbundlichung“ des Landespflegegeldes ist anzuführen, dass die für die Übernahme des Landespflegegeldes durch den Bund mit den Ländern und Gemeinden Kostenbeiträge vereinbart wurden, die sich in Form einer Kürzung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden in dieser FAG-Novelle niederschlagen. Diese Beiträge haben jedoch zu keinem Zeitpunkt die nunmehr geplante Verwaltungsabgeltung an den Bund in Höhe von 2,83 Prozent des Gesamtbetrages umfasst.

Ein solcher Vorwegabzug von Verwaltungskosten durch den Bund entspricht nicht der am 16. März dieses Jahres zwischen den Finanzausgleichspartnern getroffenen Vereinbarung und hat daher zu entfallen.

Zur gegenständlichen FAG-Novelle, der nur vorbehaltlich der hier genannten Widersprüche zugestimmt wird, ist betreffend den Österreichischen Stabilitätspakt noch anzumerken, dass u.a. hinsichtlich der Meldeverpflichtung neu geschaffener institutioneller Einheiten der Bund aufgefordert wird, eine exakte Definition dieser Einheiten zu veranlassen.

### Pflegefondsgesetz

Einleitend ist zu sagen, dass der gegenständlich vorgeschlagene Pflegefonds nur einen ersten Schritt in Richtung einer nachhaltigen Sicherung der Pflegefinanzierung darstellt, und sich in dieser ersten Phase bis 2014 dem Ziel des Stabilitätspakts unterzuordnen hat. Den betroffenen Gebietskörperschaften soll unter Wahrung ihrer Aufgaben ein ausgewogenes Haushalten durch diese am 16. März 2011 vereinbarte Maßnahme zur Kostendämpfung im Pflegebereich ermöglicht werden. Die Mittel aus dem Pflegefonds dürfen seitens des Gesetzgebers nicht dazu verwendet werden, um Investitionsverpflichtungen zu

begründen, die mit dem demographisch indizierten Ausbau des Angebotes auf Länderebene im Widerspruch stehen. In einigen Bundesländern ist etwa der Ausbau der Pflegeinfrastruktur mittelfristig abgeschlossen, es besteht dort nur die Notwendigkeit, mit mobilen Diensten auf die bevorstehenden Entwicklungen zu reagieren.

Im Fall der Inanspruchnahme von Geldern aus dem Pflegefonds haben die Länder die widmungsgemäße Verwendung mittels Erklärung über den diesbezüglichen Mehraufwand zur Sicherung zu belegen. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass strukturelle Einsparungsmaßnahmen, die nicht die Quantität und die Qualität betreffen, gar nicht angedacht oder gesetzt werden. Es ist befürchten, dass dies negative Auswirkungen auf die Mittelzuteilung hat und außerdem Rationalisierungsmaßnahmen – die weder auf die Qualität noch auf die Quantität der Versorgung durchschlagen – verhindert werden.

Der Pflegefonds steht in dieser ersten Phase vor der Aufgabe, kostendämpfende Wirkung zu entfalten. Es sollten daher negative Lizitationsanreize vermieden werden.

Ein genereller Ausschluss von 50 % der Kosten für stationäre Betreuungs- und Pflegedienste für das Abrufen von Mitteln aus dem Pflegefonds wird nachdrücklich abgelehnt, da dadurch Gemeinden in Erfüllung vorhandener regionaler Bedürfnisse oder landesgesetzlicher Verpflichtungen von Zweckzuschussmitteln ausgeschlossen werden würden.

Durch die Festlegung des Richtversorgungsgrades soll ab 01.01.2013, auf Grundlage der Daten aus der Pflegedienstleistungsstatistik, eine Harmonisierung der Versorgungsdichten im Bereich der Langzeitpflege in ganz Österreich bewirkt werden. Dadurch kann – je nach Interpretation dieses Richtsatzversorgungsgrades – durch den zuständigen Bundesminister auch einseitig Druck in Richtung

zusätzlicher Ausbaumaßnahmen entstehen, da diesbezüglich nicht einmal ein Anhörungsrecht der Länder bzw. Gemeinden vorgesehen ist. Aus Sicht des Gemeindebundes ist dieser Mechanismus insoweit problematisch, es sollten daher zumindest Mitspracherechte der anderen Gebietskörperschaften verankert werden.

Abschließend ist noch einmal das Ziel des Pflegefonds in Erinnerung zu rufen, der durch die zusätzlichen Mittel Länder und Gemeinden bei ihren bestehenden Finanzierungsaufwendungen so entlasten soll, damit diese ihre Stabilitätsverpflichtungen einhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer